



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosbrunn hat in seiner Sitzung am **21. Juni 2023** aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, die zuletzt am 23. September 2020 beschlossene Verordnung über Abgaben für das Halten von Hunden wie folgt abgeändert und beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe

1. für Nutzhunde gemäß § 3 des Hundabgabengesetzes 1979 EUR 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 240,- pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich:

für den ersten Hund	€ 40,--
für den zweiten Hund	€ 60,--
für jeden weiteren Hund	€ 85,--

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2024** in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Paul Frühling

Angeschlagen am 22. Juni 2023
Abzunehmen am 7. Juli 2023
Abgenommen am